

4245/AB XXI.GP

Eingelangt am: 18.10.2002

Bundesminister für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4266/J, vom 19. August 2002, der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Kollegen, betreffend BUWOG Wien und Wohnungsanlagen Ges.m.b.H., Linz, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorerst ist festzuhalten, dass das Bundesministerium für Finanzen bei dem in der Einleitung zur vorliegenden parlamentarischen Anfrage erfolgten Hinweis auf die zuletzt abgehaltenen beziehungsweise jüngsten Generalversammlungen der beiden bezeichneten Gesellschaften davon ausgeht, dass damit die Generalversammlungen des Jahres 2002 gemeint sind.

Trotz der von Ihnen aufgebrachten Polemik bin ich natürlich gerne bereit, Ihre Fragen zu beantworten.

Ich möchte jedoch schon festhalten, dass kein - wie immer gearteter - Zusammenhang zwischen der von der Bundesregierung ausgeübten Wohnungspolitik sowie militärischer Beschaffungsüberlegungen besteht. Weiters

ist festzuhalten, dass bei allen Bestellungen von Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. von Geschäftsführern sachlich richtig und objektiv nachvollziehbar gehandelt wurde.

Zu 1. und 2.:

Im Jahre 2002 ist bei der Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. (WAG) Linz keine Änderung im Aufsichtsrat erfolgt. Bei der BUWOG ist ein Beamter des Bundesministeriums für Finanzen - Oberrat Dr. Michael Manhard - durch einen anderen Beamten des Ressorts - Ministerialrat Dr. Wilfried Trabold - ersetzt worden, wobei ich darauf hinweisen möchte, dass der aus dem Aufsichtsrat der BUWOG ausgeschiedene Bedienstete gleichzeitig bei einer anderen Gesellschaft als Aufsichtsratsmitglied bestellt worden ist.

Die Änderung im Aufsichtsrat der BUWOG ist in der unmittelbaren fachlichen Zuständigkeit begründet, da Ministerialrat Dr. Wilfried Trabold Leiter derjenigen Abteilung ist, welche die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an den Wohnungsgesellschaften wahrnimmt.

Zu 3. und 4.:

Die geänderte Gesetzeslage und der damit verbundene Wegfall der Gemeinnützigkeit dieser Gesellschaften erlaubte Gewinnausschüttungen, die bei der BUWOG 28,5 Mio. € und bei der WAG 60,5 Mio. € betragen haben.

Die von den Gesellschaften während der Gemeinnützigkeit steuerfrei angesammelten und nicht ausgeschütteten Rücklagen wurden bei der BUWOG mit rund 130,578 Mio. € und bei der WAG mit rund 179,594 Mio. € im Jahresabschluss 2001 aufgelöst.

Die weiteres Eigenkapital darstellende Rücklage der so genannten Bewertungsreserve wurde hingegen mit rund 72,459 Mio. € bei der BUWOG und mit rund 70,010 Mio. € bei der WAG weitergeführt.

Zu 5.:

Nach der Planungsphase, welche die beauftragte Investmentbank in vier Arbeitspaketen abzuwickeln hat, wird etwa zum Jahresende 2002 über die Modalitäten der Umsetzung zu entscheiden sein.

Zu 6.:

Der Rückzug des Staates auf seine Kernaufgaben ist ein wesentlicher Teil des Regierungsprogramms. In der Frage der Privatisierung von Bundesbeteiligungen besteht daher das grundsätzliche Einvernehmen.

Zu 7.:

Die dargestellten Verkaufsvorgänge sind nicht aktuell.

Zu 8.:

Wie ich bereits mehrfach dargelegt habe, sind bei Veräußerungen von Staatsbeteiligungen die maßgeblichen Grundsätze der einschlägigen EU-Leitlinien (Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen) zu beachten.

Eine Bevorzugung inländischer Investoren würde daher dem europarechtlichen Grundsatz einer nichtdiskriminierenden Ausschreibung (keine unerlaubten Beihilfen) widersprechen und die Ausschreibung beim Europäischen Gerichtshof anfechtbar machen.

Zu 9.:

Die Preisbildung beim Verkauf der Wohnungen erfolgt entweder nach der alten Rechtslage über den bereits angebotenen Fixpreis beziehungsweise im gerichtlichen Preisfestsetzungsverfahren oder - bei einem einvernehmlichen Umstieg auf die neue Rechtslage - nach der Wohnrechtsnovelle 2002 durch das Angebot des neu eingeführten (modifizierten) Fixpreises.

Zu 10. und 11.:

Auch diesbezüglich habe ich bereits darauf hingewiesen, dass der Verkauf von Gesellschaftsanteilen oder von großen Vermögensbeständen der Gesellschaften nicht vergleichbar ist mit dem Verkauf einer einzelnen Mietwohnung, da unterschiedliche Voraussetzungen und Bewertungsmaßstäbe zur Anwendung kommen. Aus diesen Gründen stellt sich für das Bundesministerium für Finanzen die Thematik der angesprochenen Kaufpreisreduzierung nicht.